

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 21.09.2017

Beginn: 18:00 Uhr Schluss: 20:00 Uhr**Anwesend:****Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Achim Deinet

CDU-FraktionHerr Norbert Bader
Herr Albert Daiber
Herr Gerhard Delle
Herr Peter Vollmer**FUB/BL-Fraktion**Frau Carmen Britsch
Herr Alexander Eisele
Herr Roland Eisele
Herr Thomas Oberhaus
Herr Hans Steyer**FWV-Fraktion**Herr Wolfgang Dangel
Herr Frank Landthaler
Herr Thomas Maier
Herr Frank Spähn
Frau Angelika Wiedmer**Ortsvorsteher**Herr Guido Klaiber
Herr Stefan Koch
Herr Karl-Anton König**Protokollführer**

Herr Hans Walser

VerwaltungHerr Günter Bechinka
Herr Siegfried Gnann
Herr Carsten Kubot
Herr Andreas Mutter

bei TOP 5 anwesend

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der heutigen Sitzung durch Ladung vom 12.09.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist; Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 14.09.2017 ortsüblich bekanntgegeben worden sind; das Kollegium beschlussfähig ist, weil 14 Mitglieder anwesend sind.

Abwesend:**fraktionslos**

Frau Susanne Diesch

entschuldigt

CDU-FraktionHerr Franz Frick
Frau Annemarie Vollmarentschuldigt
entschuldigt (Urlaub)**FUB/BL-Fraktion**Herr Jürgen Falkenstein
Herr Rainer Härleentschuldigt
entschuldigt (geschäftlich)

**Als Urkundspersonen wurden ernannt: Bürgermeister Deinet
Stadtoberinspektor Walser**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände eingetreten und beschlossen:

Öffentlich:

1. **Begrüßung und Anfragen aus der Bürgerschaft**
2. **Vorstellung Verkehrsgutachten Sattenbeurer Kreuzung**
3. **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen, 5. Änderung**
4. **Einrichtung einer zusätzlichen Kleingruppe im Kindergarten Sonnenschein in Reichenbach**
5. **Bürgermeisterwahl 2018**
6. **Unterstützung Kirchengemeinde St. Sebastian zur Sanierung der Stützmauer am Pfarrgarten**
7. **Spendenannahme**
8. **Bekanntgaben und Verschiedenes**
9. **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
10. **Anfragen aus dem Gemeinderat**
11. **Anfragen aus der Bürgerschaft**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 1****Begrüßung und Anfragen aus der Bürgerschaft**

Bürgermeister Deinet eröffnet die 1. Gemeinderatsitzung nach der Sommerpause und begrüßt die Anwesenden, darunter auch Frau Böstler von der Schwäbischen Zeitung. Er stellt fest, dass frist- und formgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist. Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Danach gratuliert er den Gemeinderäten Norbert Bader, Roland Eisele und Rainer Härle zum Geburtstag und nimmt folgende Ehrungen vor:

Stefan Koch hat den 50. Geburtstag und Frank Landthaler hat ebenfalls den 50. Geburtstag.

Anfragen aus der Bürgerschaft

Es erfolgen keine Anfragen

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 2****Vorstellung Verkehrsgutachten Sattenbeurer Kreuzung**

Der Technische Ausschuss hat am 06.04.2017 das Büro BRENNER BERNHARD aus Aalen mit der Verkehrsuntersuchung zum Umbau der Sattenbeurer Kreuzung und Verkehrslenkung des Schwerlastverkehrs über 7,5 to beauftragt.

Die Maßnahme wurde bereits 2010 im Zusammenhang mit der Innenstadtsanierung langfristig geplant und von der Verwaltung bereits im Dezember 2016 mit den Beteiligten besprochen.

Mit dem Straßenbauträger, Regierungspräsidium Tübingen, wurde Kontakt aufgenommen. Das Straßenbauamt hat mitgeteilt, dass zur Beurteilung der Verkehrslenkung eine Verkehrserhebung unerlässlich ist. Da auf Wunsch der Stadt eine Änderung des Bestandes erfolgen soll, sind sämtliche Honorarkosten der Verkehrsuntersuchung von der Stadt zu übernehmen. Ferner müsste ungeachtet des Ergebnisses der verkehrs- und entwurfstechnischen Prüfung der Umbau in jedem Fall von der Stadt selbst finanziert werden.

Im Zuge der Anlegung des Radwegs von Roppertsweiler nach Sattenbeuren wurde der Kreuzungsbereich hinsichtlich einer möglichen abbiegenden Vorfahrtsstraße bereits umgebaut. Die Buchauer Straße wäre dann nur noch untergeordnet angebunden.

Nach der Umgestaltung der Wilhelm-Schussen-Straße und Fertigstellung der Ortsumfahrung Kleinwinnaden wäre dies ein weiterer Baustein hinsichtlich verkehrslenkender Maßnahmen.

Das beauftragte Büro BRENNER BERNHARD arbeitet derzeit an der Ausarbeitung der Konzeption. Herr Kopperschläger vom Büro BRENNER BERNHARD ist an der Sitzung anwesend und stellt das Verkehrsgutachten vor. Das Verkehrsgutachten wird dem Gemeinderat anschließend zur Verfügung gestellt.

Finanzierung:

HHPlan 2017, Seite 467, Stadtentwicklung, Kostenträger 511 000, Nr. 429 1000

Bürgermeister Deinet begrüßt Herrn Kopperschläger.

Bauamtsleiter Gnann erläutert den Sachverhalt und übergibt das Wort an Herrn Kopperschläger.

Dieser berichtet, dass das Ziel sei, die Buchauer Straße zu entlasten, die Innenstadt vom Durchgangsverkehr zu entlasten und ein Änderungsverhalten bei den Autofahrern herbeizuführen. Der Lösungsansatz hierzu ist, die Sattenbeurer Kreuzung umzubauen.

Es haben bereits Verkehrserhebungen stattgefunden. An der Sattenbeurer Kreuzung und an der Ortseinfahrt Kleinwinnaden wurden Zählungen vorgenommen.

Weiter wurden teilweise Kennzeichen erfasst um feststellen zu können, wie groß der Durchgangsverkehr ist. Ferner wurde unterschieden zwischen Pkw- und Lkw-Verkehr.

Hierbei wurde festgestellt, dass es im Tagesverkehr ein verlagerbares Potential von 760 Kfz's gibt, wobei hiervon 80 Lkw's über 3,5 Tonnen sind.

In der Spitzenstunde (von 16.30 Uhr -17:30 Uhr) sind 70 Kfz und 4 Lkw verlegbar.

Der Anteil der Pkw beträgt 93 %.

Herr Kopperschläger bestätigt, dass die Verlegung von 760 Fahrzeugen ein spürbares Potential sei und man mit dem Regierungspräsidium in Kontakt bleiben solle. Weiter sollte die Beschilderung geändert werden und Begleitmaßnahmen in der Ortsdurchfahrt Bad Schussenried vorgenommen werden.

Danach bedankt sich Bürgermeister Deinet und teilt mit, dass das Verkehrsgutachten an die Gemeinderäte weitergeleitet wird.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Anschließend steht Herr Kopperschläger für Fragen zur Verfügung.

Stadtrat Steyer fragt, nach welchen Kriterien vorgegangen wurde und warum der Ast der Umgehungsstraße (Zeppelinstraße) nicht einbezogen wurde.

Herr Kopperschläger antwortet, dass nach Erfahrungswerten vorgegangen wurde und die Zeppelinstraße eher eine untergeordnete Rolle spiele.

Stadtrat A. Eisele erklärt, dass das Ansinnen war, die Buchauer Straße und die Zeppelinstraße zu entlasten und ein Lkw-Durchfahrverbot in der Stadt bestehe und hält deshalb die Aussagen nicht für repräsentativ.

Herr Kopperschläger teilt mit, dass für ihn die OD Bad Schussenried maßgeblich war.

Bürgermeister Deinet stellt fest, dass es hierzu noch Fragen gibt, die mit dem Gemeinderat zu beraten sind. Er schlägt vor, das Gutachten dem Gemeinderat zuzuleiten und dann das weitere Vorgehen zu besprechen.

Danach dankt er Herrn Kopperschläger und verabschiedet ihn.
(s. TOP 2 n.ö. Teil).

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 3**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Benutzungsgebühren für die Kindergärten für das Kindergartenjahr 2016/2017 festgelegt und damals eine 6%-ige Erhöhung beschlossen. Jetzt hat der Gemeindegtag und Städtetag folgendes mitgeteilt:

Die Vertreter des Gemeindegtags, Städtetags und Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Dies wird, wie bereits angekündigt, in diesem Jahr nicht ausreichen. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Bereits angekündigt war eine mögliche Steigerungsrate der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 in Höhe von 6 bis 8 % infolge des Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation, zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3 % einzubeziehen, haben sich die 4 Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i.H.v. 8 % im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3 % kann dann im Kindergartenjahr 2018/2019 wieder gewohnt fortgeführt werden. Die Empfehlungen erfolgen als Beitragssätze und beinhalten für das Kindergartenjahr 2017/2018 die Erhöhung um 8 % gegenüber den für 2016/2017 zunächst beschlossenen Beitragssätzen. Damit wird die vor Ort teilweise vorgezogene mögliche Anpassung in Form einer Zwischenstufe der Erhöhung in 2016/2017 wieder auf einheitliche Empfehlungssätze zusammengeführt.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon. *	12 Mon.	11 Mon.*
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	111 €	121 €	114 €	124 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern ** unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern ** unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

*Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

**Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Da der Gemeinderat im vergangenen Jahr eine 6%-ige Erhöhung beschlossen hat, bedeutet die jetzige Festsetzung ebenfalls wieder eine Erhöhung um 6 % um die Empfehlungen der Spitzenverbände umzusetzen. Gleichzeitig sollen auch die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/2019 wie vorgeschlagen festgesetzt werden.

Da die Stadt Bad Schussenried nicht Träger der Kinderkrippe ist, werden diese auch nicht von uns festgesetzt, sondern vielmehr von der Trägerin. Die Zuschläge für die Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit von 25 %, sollen unverändert beibehalten werden.

Bisher wurde für die unter 3-jährigen Kinder in altersgemischten Gruppen ein Zuschlag von 50 % erhoben. Die Kommunalen Spitzenverbände gehen bei ihren Empfehlungen unverändert von 100 % Zuschlag bei der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern aus, da diese laut Betriebserlaubnis 2 Plätze belegen. Das heißt, dass ein Kindergartenplatz unbelegt bleiben muss, sodass ein Zuschlag von 100 % gerechtfertigt ist.

Die katholische Kirche hat für ihre Einrichtungen signalisiert, ebenfalls einen Zuschlag von 100 % für die unter 3-jährigen Kinder in altersgemischten Gruppen erheben zu wollen. Nach dem Stand von Juli 2017, wären bei den Städtischen Kindergärten 3 unter 3-jährige von der Erhöhung des Zuschlags betroffen. Insgesamt werden mit Stand vom Juli 2017 51 U 3 Kinder im Bereich der Stadt Bad Schussenried betreut, wobei 30 Kinder davon in der Krippe betreut werden und somit 21 in altersgemischten Gruppen, wobei von diesen 21 3 in städtischen Einrichtungen betreut werden, das heißt, bei einer Erhöhung des Zuschlages von 50 auf 100 % wären insgesamt 21 Kinder betroffen, für einen Zeitraum von durchschnittliche einem halben Jahr, da die Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden, diese aber in der Realität aber meistens später angemeldet werden.

Aus der beiliegenden Tabelle, können sie die Gegenüberstellung der Elternbeiträge ersehen. Auch bei einem Zuschlag von 100 % für die U 3 Kinder in altersgemischten Gruppen ergibt sich bei einer Betreuungszeit von 30 Stunden gegenüber der Betreuung in der Kinderkrippe ein deutlicher Kostenvorteil von über 50 Euro pro Monat. Durch geringere Kosten in altersgemischten Gruppen, werden der Kinderkrippe zum Teil die Kinder entzogen, obwohl Sie dort besser betreut werden könnten. In allen Kindergärten sind bei der Abrechnung des Jahres 2016 hohe Nachzahlungsraten angefallen, sodass durch Festsetzung des Zuschlages auf 100 % bei U 3 Kinder in altersgemischten Gruppen zumindest eine kleine Refinanzierung erfolgen könnte.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er teilt mit, dass aufgrund mehr Personaleinsatz mehr Kosten entstehen. Bei der Kinderkrippe ist beispielsweise der Personalschlüssel doppelt so hoch. Ein 2 jähriges Kind bedarf in gemischter Gruppe 2 Plätze, deshalb wird auch ein Zuschlag von 100 % angestrebt und eine Erhöhung ist unumgänglich.

Stadtrat A. Eisele kann einer Erhöhung zustimmen, jedoch nicht beim Zuschlag.

Er beantragt für die FUB-BL-Fraktion den Zuschlag, wie bisher zu verwenden.

Stadtrat Vollmer teilt mit, das ein Finanzierungsanteil von 20 % angestrebt wird und schlägt vor, die Erhöhung des Zuschlages evtl. in 2 Schritten vorzunehmen; also jetzt 75 % und im nächsten Jahr 100 %.

Bürgermeister Deinet weist darauf hin, dass man derzeit bei einem Kostenanteil von ungefähr 17 % sei und die kommunalen Landesverbände und Kirchen diese Empfehlung herausgegeben haben.

Ferner weist er darauf hin, dass 90% der Kosten aus dem Personalbereich stammen. Er beziffert die Einnahmedifferenz zwischen 50 % und 100 % auf rd. 15.000 Euro.

Stadtrat Dangel findet den Sprung von 90 Euro Kindergartenbeitrag (bei Ganztagesbetreuung von 406 Euro auf 516 Euro) zu hoch und könnte sich eine stufenweise Erhöhung wie von Stadtrat Vollmer vorgesehen vorstellen.

Hauptamtsleiter Bechinka teilt mit, dass die Stadt derzeit den gesamten Kindergartenbetrieb mit rd. 80 % subventioniert und die Eltern hierfür eine gute Leistung erhalten.

Bürgermeister Deinet ruft zur Abstimmung auf.

Stadtrat A. Eisele weist darauf hin, dass der Antrag der FUB/BL-Fraktion weitergehend sei und erst darüber abzustimmen sei.

Danach ergeht

**bei 4 Ja-Stimmen, 10 Gegen-Stimmen und 1 Enthaltung
folgender**

Beschluss:

Der Erhöhung wird zugestimmt. Der bisherige Zuschlag von 50 % wird beibehalten für unter 3 jährige Kinder im Ganztageskindergarten.

Damit ist der Beschluss abgelehnt.

Anschließend ruft Bürgermeister Deinet zum Beschluss auf.

**Bei 11 Ja-Stimmen, 4 Gegen-Stimmen und keiner Enthaltung
ergeht folgender**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg, sowie der § 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 21.09.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Spatzennest in Bad Schussenried und Sonnenschein in Reichenbach beschlossen:

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen

Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon. *	12 Mon.	11 Mon.*
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	111 €	121 €	114 €	124 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern ** unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern ** unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Für Kinder die einen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten besuchen, wird ein Zuschlag von 25 % zum Regelkindergartensatz erhoben.
Für Kinder unter 3 Jahren, in altersgemischten Gruppen, wird **ein Zuschlag in Stufen: im Jahre 2017 von 75 % und im Jahre 2018 von 100 % zusätzlich erhoben.**
Die Erhöhung gilt ab dem jeweiligen Kindergartenjahr.
Für Kinder die eine Einrichtung mit Ganztagesbetreuung besuchen, wird ein Zuschlag von 100 Euro zum Regelkindergartengebührensatz erhoben.
Bei einer teilweisen Nutzung wird der Gebührensatz entsprechend der tageweisen Nutzung reduziert.
Daneben wird ein kostendeckender Kostenersatz für das Mittagessen erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 4****Einrichtung einer zusätzlichen Kleingruppe im Kindergarten Sonnenschein in Reichenbach**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 der Einrichtung einer Ganztagesbetreuung und den hierfür notwendigen Umbaumaßnahmen im Kindergarten Sonnenschein in Reichenbach zugestimmt. Nach längeren Planungen und Verhandlungen hat der KVJS am 19.11.2016 die Betriebserlaubnis für eine Gruppe mit Altersmischung und Ganztagesbetreuung im Kindergarten in Reichenbach bei einer Maximalbelegung von 22 Kindern erteilt. Anschließend wurden die Umbaumaßnahmen durchgeführt. Die Bevölkerung und interessierte Gemeinderäte hatten die Gelegenheit, den Kindergarten beim Tag der offenen Tür am 02.07.2017 zu besichtigen und sich von dem erfolgreichen Abschluss der Umbaumaßnahmen zu überzeugen.

Die geänderten Angebote und Öffnungszeiten, sowie die durchgeführten Umbaumaßnahmen haben dazu geführt, dass sich die Anmeldesituation im Kindergarten in Reichenbach sehr erfreulich entwickelt hat. Hingegen der Situation vor etwa 2 Jahren, hat sich die Situation vollständig geändert. Ab September 2017 liegt eine Warteliste von Anmeldungen vor, da nicht alle Kinder derzeit aufgenommen werden können.

Der Ortschaftsrat in Reichenbach hat sich in seiner Sitzung am 18.05.2017 mit dieser Situation beschäftigt und vorgeschlagen, eine zusätzliche Kleingruppe im Kindergarten in Reichenbach zu installieren, wobei in der Kleingruppe mit einer Fachkraft maximal 12 Kinder betreut werden können.

Es wurde mit dem KVJS Rücksprache gehalten. Um eine Betriebserlaubnis für die zusätzliche Kleingruppe zu erhalten, ist eine räumliche Abtrennung für diese Gruppe notwendig. Dies könnte in dem bisherigen Raum, welcher als Küche und Essraum genutzt wird, erfolgen, indem dort eine zusätzliche Wand eingezogen wird. Weiter muss der Zugang zur Küche noch abgetrennt werden. Herr Hirscher vom Bauamt hat sich hierzu Gedanken gemacht und ermittelt, dass dies mit Kosten von knapp 18.000 € möglich wäre. Es ist die Einrichtung einer Halbtagesgruppe mit einer Öffnungszeit von entweder 08 Uhr bis 12 Uhr oder 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, jeweils an 5 Vormittagen geplant. Davon abhängig wurde der jeweilige Personalaufwand kalkuliert.

Der zusätzlich notwendige Personalaufwand wurde in Abhängigkeit von der Öffnungszeit ermittelt. Derzeit beträgt bei genehmigter Ganztagesbetreuung der Personalstand 2,62 Stellen. Wenn auf eine verlängerte Öffnungszeit (VÖ) reduziert würde, wäre hierfür ein Personalbedarf von 2,37 Stellen gegeben. Bei einer Öffnungszeit der Kleingruppe von 08 Uhr bis 12 Uhr ergibt sich ein zusätzlicher Personalaufwand von 0,73 Stellen, bei einer Öffnungszeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr von 0,91 Stellen. Dies ergibt gegenüber heute einen zusätzlichen Personalbedarf von 0,53 oder 0,71 Stellen, zusätzliche Personalkosten hierfür 27.000 bzw. 36.000 €.

Auf der Warteliste stehen aktuell 11 Kinder, wobei 6 hiervon aus Allmannsweiler sind. Der Kindergartenanspruch besteht gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

Bis zur Sitzung soll mit der Gemeinde Allmannsweiler über eine Kostenbeteiligung an den Umbaumaßnahmen und an den zusätzlichen Personalkosten verhandelt werden. Zum Sitzungsdiktat lag noch kein Ergebnis vor. Es wird angestrebt, bis zur Sitzung des Gemeinderats von der Gemeinde Allmannsweiler hierzu eine Aussage zu erhalten.

Die Finanzierung der Umbaukosten in Höhe von 18.000 €, zuzüglich notwendiges Mobiliar, müsste entweder im Jahr 2017 außerplanmäßig erfolgen oder in den Haushalt 2018 eingeplant werden. Die zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 27.000 € bis 36.000 € müssten in den Haushaltsplan 2018 eingeplant werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Gemeinde Allmannsweiler mit einem maßgeblichen, finanziellen Beitrag beteiligt. Beim Aufwand sind Elternbeiträge sowie ab dem übernächsten Jahr Mittel aus dem FAG zu berücksichtigen und von den Kosten abzusetzen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er teilt mit, dass im Moment in Reichenbach keine Nachfrage nach Ganztagesplätzen bestehe, es jedoch eine Warteliste mit 11 Kindern gäbe, da praktisch alle Kindergärten voll seien.

Nachdem auch Kinder von Allmannsweiler auf der Warteliste im Kindergarten sind hat man betr. einer Beteiligung die Gemeinde angefragt.

Mit Bürgermeister Koch wurde vereinbart, dass sie sich grundsätzlich zu 50 % an den Investitionskosten beteiligen und bei den zusätzlichen Personalkosten im Verhältnis der Anzahl der Kinder.

Stadtrat A. Eisele fragt nach, ob Ganztagesplätze in der Stadt fehlen.

Hauptamtsleiter Bechinka bejaht dies.

Danach stellt Stadtrat A. Eisele fest, dass die Maßnahme für die Ganztagesbetreuung wohl eine Fehlinvestition sei, da die Plätze nicht angenommen wurden.

Ortsvorsteher Koch, der zugleich Bürgermeister von Allmannsweiler ist, widerspricht ihm. Mit der jetzigen Situation sei man für die Zukunft gerüstet.

Auch Bürgermeister Deinet widerspricht Stadtrat A. Eisele und verweist darauf, dass es jetzt auch möglich sei, den Kindern ein Essen anzubieten und man auf künftige Anfragen vorbereitet sei.

Stadtrat Vollmer ergänzt, dass Planungen im Kindergartenbereich immer schwierig seien.

Nach kurzer Aussprache ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer zusätzlichen Kleingruppe im Kindergarten Sonnenschein in Reichenbach zu. Der Gemeinderat stellt die notwendigen Investitionskosten von 18.000 € für die notwendigen Abtrennungswände zur Verfügung. Ebenso die finanziellen Mittel für das noch zu beschaffende Inventar. Weiter stimmt der Gemeinderat der Einstellung einer zusätzlichen Kraft, mit einem Beschäftigungsumfang von 71 % zu.

Die Gemeinde Allmannsweiler beteiligt sich an den Kosten anteilmäßig.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 5****Bürgermeisterwahl 2018****Bei diesem Punkt verlässt Bürgermeister Deinet den Ratstisch wegen Befangenheit.****1. stellv. Bürgermeister Steyer übernimmt die Sitzungsleitung.**

Herr Steyer begrüßt die Anwesenden und verweist auf die Sitzungsvorlage.
Danach übergibt er das Wort an stellv. Hauptamtsleiter Herrn Mutter.

Stellv. Hauptamtsleiter Herr Mutter erläutert den Sachverhalt und schlägt vor, über die einzelnen Punkte gleich abzustimmen.**1. Festsetzung des Wahltermins (§ 47 Abs. 1 i. V. m. §§ 42 Abs. 3, 45 Abs. 2 GemO; § 2 Abs. 2 KomWG)**

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Achim Deinet endet am 21.03.2018 wegen Ablauf der achtjährigen Amtszeit. Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritt in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)).

Eine etwaige notwendige Neuwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt (§ 45 Abs. 2 S. 1 GemO).

Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag (§ 2 Abs. 2 KomWG). Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Bürgermeisterwahl muss daher zwischen dem 24.12.2017 und 18.02.2018 durchgeführt werden.

Am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KomWG). Die Verwaltung rät darüber hinaus ab, den Wahltag am 24.12.2017 abzuhalten, da es hier schwierig werden würde, eine ausreichende Anzahl an Wahlhelfer zu finden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wahl des Bürgermeisters auf Sonntag, den 28.01.2018 und die Neuwahl aufgrund der Hauptfasnet drei Wochen später auf Sonntag, den 18.02.2018 zu terminieren.

Für die möglichen Wahltermine wurde ein Terminablauf erstellt, der als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist.

Stellv. Bürgermeister Steyer fragt nach, ob Einwände bestehen.

Dies ist nicht der Fall.

Danach wird **einstimmig beschlossen, so zu verfahren.**

2. Stellenausschreibung (§ 47 Abs. 2 GemO)

Die Stelle des Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in einer Zeitung eingerückt wird, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Nach der früher geltenden Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu § 47 soll die Ausschreibung deshalb im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Sie kann natürlich darüber hinaus auch in Tageszeitungen und in Fachzeitungen erfolgen. Es wird vorgeschlagen die Stelle im Staatsanzeiger Baden-Württemberg auszuschreiben. Darüber hinaus soll die Ausschreibung in der Schwäbischen Zeitung – Samstagsausgabe und im Schussenboten veröffentlicht werden.

Für den Wahltermin 28.01.2018 ist die Stellenausschreibung damit spätestens am 24.11.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu veröffentlichen, da dieser nur freitags erscheint.

Die Stellenausschreibung sollte jedoch zu einem früheren Termin als zum letztmöglichen Termin erfolgen, damit für die Interessenten ausreichend Zeit bleibt, sich auf die Stellenausschreibung zu bewerben. Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung drei Monate vor der Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Beim Wahltermin 28.01.2018 würde die Stellenausschreibung am Freitag, den 27.10.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Schussenboten und am Samstag, den 28.10.2017 in der Gesamtausgabe der Schwäbischen Zeitung erfolgen. Sollte der Gemeinderat sich für einen anderen Wahltermin aussprechen, müsste der korrespondierende Termin gewählt werden.

Über den Inhalt der Ausschreibung enthalten weder die Gemeindeordnung noch die Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung Bestimmungen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen, Bewerbungsfrist und die notwendigen Unterlagen für eine Bewerbung müssen nach allgemeiner Auffassung Bestandteil der Ausschreibung sein. Außer den gesetzlich notwendigen Unterlagen (Wählbarkeitsbescheinigung, Eidesstattliche Versicherung und ggf. Unterstützungsunterschriften) könnten auch weitere Unterlagen („übliche Unterlagen“, z. B. Lichtbild, Personalbogen o.a.) „erbeten“ werden; allerdings dürfte dann das Fehlen dieser weiteren Unterlagen nicht als Grund für die Zurückweisung einer Bewerbung genommen werden. Deshalb ist empfehlenswert, ggf. solche weiteren „üblichen“ Unterlagen erst später von den Bewerbern zu verlangen.

Nach dem Sinn und Zweck der Ausschreibung ergibt sich weiter, dass die Bezeichnung der Stelle, die Einwohnerzahl der Gemeinde und einen Hinweis auf die gesetzliche Besoldung enthalten sollte. Außerdem wird anzugeben sein, der Grund der Neubesetzung und zu welchem Zeitpunkt die Stelle neu besetzt werden muss. Es bestehen keine Bedenken – eine Entscheidung des Gemeinderats voraussetzend – in die Ausschreibung einen Hinweis darüber aufzunehmen, ob sich der derzeitige Stelleninhaber wieder bewirbt.

Der in der Anlage beigelegte Ausschreibungstext orientiert sich an den gängigen Mustern. Der Passus „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder“ wurde in den Ausschreibungstext aufgenommen, da Herr Bürgermeister Deinet angekündigt hat, sich wieder zur Wahl zu stellen.

Stellv. Bürgermeister Steyer fragt nach, ob Einwände bestehen.
Dies ist nicht der Fall.
Danach wird **einstimmig beschlossen, so zu verfahren.**

3. Frist für die Einreichung der Bewerbungen - § 10 Abs. 1 KomWG, § 20 Abs. 1 KomWO

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist legt der Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag und spätestens auf den 16. Tag vor der Wahl 18.00 Uhr fest (§ 10 Abs. 5 KomWG, § 20 Abs. 1 KomWO). Bei der Terminfestlegung sind allerdings auch die einzuhaltenden Veröffentlichungsfristen zu berücksichtigen. So muss die öffentliche Bekanntmachung der

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

zugelassenen Bewerbungen spätestens am 15. Tag vor der Wahl (= Samstag) (§ 10 Abs. 6 KomWG) erfolgen, d. h. für die Bürgermeisterwahl in Bad Schussenried müssen die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor der Wahl (Freitag) im Schussenboten öffentlich bekannt gemacht werden. Unter Berücksichtigung des Redaktionsschlusses des Schussenbotens (dienstags 10 Uhr = 20. Tag vor der Wahl) und keiner Veröffentlichung einer Ausgabe des Schussenbotens in der ersten Kalenderwoche 2018 ist die Bewerbungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl und spätestens auf den 23. Tag vor der Wahl 18.00 Uhr (= Freitag) festzusetzen. Es wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist bei einem Wahltermin 28.01.2018 auf Donnerstag, den 04.01.2018 (= 24. Tag vor der Wahl) und für die Neuwahl auf Donnerstag, den 01.02.2018 festzulegen, um noch genügend Spielraum für die Wahlvorbereitung, Druck der Stimmzettel und die Ausgabe der Briefwahlunterlagen zu haben.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen bei einer erforderlich werdenden Neuwahl darf der Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach der Wahl (= Mittwoch) (§ 10 Abs. 2 KomWG) und spätestens auf den 9. Tag vor der Neuwahl (= Freitag) festsetzen (§ 10 Abs. 5 KomWG). Nach § 10 Abs. 6 KomWG sind die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 8. Tag vor der Neuwahl (= Samstag) öffentlich bekannt zu machen. Bei einer Neuwahl drei Wochen nach der Wahl wäre es erstrebenswert das Ende der Bewerbungsfrist auf Donnerstag, den 01.02.2018 festzusetzen, da sonst die notwendige Veröffentlichung der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen schwierig wird. Bei einem Wahltag 28.01.2018 und einer Neuwahl am 18.02.2018 ist das Ende der Einreichungsfrist auf Donnerstag, den 01.02.2018 festzusetzen.

Sofern ein anderer Wahltermin festgelegt wird, sind die mit dem Wahltermin korrespondierenden Fristen festzusetzen.

Stellv. Bürgermeister Steyer fragt nach, ob Einwände bestehen.
Dies ist nicht der Fall.
Danach wird **einstimmig beschlossen, so zu verfahren.**

4. **Bewerbervorstellung - § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO**

Den Bewerbern, deren Bewerbungen durch den Gemeindewahlausschuss zugelassen worden sind, kann Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Entscheidung, ob eine Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung erfolgen soll, steht im Ermessen des Gemeinderats.

Es wird vorgeschlagen, dass bei Einreichung mehrerer Bewerbungen und einem Wahltermin am 28.01.2017 den Termin für die Kandidatenvorstellung auf Donnerstag, den 18.01.2018, 19:00 Uhr festzusetzen. Sollte sich lediglich der bisherige Stelleninhaber für den Posten bewerben, schlägt die Verwaltung vor auf eine Kandidatenvorstellung zu verzichten.

Des Weiteren sollte auf die Kandidatenvorstellung verzichtet werden, wenn nach Einladung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an die Kandidaten nur der bisherige Stelleninhaber die Teilnahme zusagt.

Sofern ein anderer Wahltermin bestimmt wird, ist der Termin für die Kandidatenvorstellung entsprechend abzuändern.

Die Regeln für die Veranstaltung hat der Gemeinderat festzulegen. Die Verwaltung schlägt hierzu folgendes vor:

- Die zugelassenen Bewerber stellen sich in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung den Bürgern vor.
- Jedem zugelassenen Bewerber werden hierfür max. 15 Minuten Redezeit zur Verfügung gestellt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- Der jeweilige Bewerber darf vor und nach seiner Vorstellung nicht im Zuhörraum der Stadthalle Bad Schussenried sein. Für diesen Zeitraum ist ein separater Aufenthaltsraum vorhanden.
- Im Anschluss an die Einzelvorstellung der Bewerber haben nur die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Schussenried Gelegenheit Fragen an die Bewerber zu stellen.
- Pro Person (Bürger) dürfen höchstens zwei Fragen an den/die Bewerber/in gestellt werden. Die Antwort der Bewerber ist auf drei Minuten pro Kandidat beschränkt.
- Diskussion (Reden und Gegenrede) zwischen Bürgerinnen/Bürger und Bewerber/innen sowie unter den Bewerber/innen sind nicht zugelassen. Erlaubt sind allerdings Verständnisfragen als Frage und Antwort formuliert.
- Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses.
- Die Stadthalle, die als Veranstaltungsort gilt, wird 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn geöffnet.

Stadtrat A. Eisele teilt mit, dass **die FUB/BL-Fraktion einen Änderungsvorschlag** habe. Sie möchte auf jeden Fall eine Kandidatenvorstellung haben, damit sich der Bürger neutral informieren kann. Und möchte die Redezeit bei 2 Personen auf 30 Minuten und ab 3 Personen auf 15 Minuten festlegen.

Nach kurzer Aussprache ergeht der

einstimmige Beschluss, wie oben genannt zu verfahren mit den Ergänzungen der FUB/BL-Fraktion.

5. Gemeindewahlausschuss - § 11 KomWG, § 21 KomWO

Für die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters am 28.01.2018 sind die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zu wählen. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Amtes der Bürgermeister (§ 10 Abs. 2 KomWG). Eine Ausnahme davon gilt, wenn der Bürgermeister Wahlbewerber ist. Da hier ein Interessenkonflikt besteht kann er nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeindewahlausschusses (oder eines anderen Wahlorgans) sein.

Ist der Bürgermeister als Wahlbewerber gehindert, den Vorsitz zu übernehmen, dann muss der Gemeinderat den Vorsitzenden wählen. Gleichzeitig ist in diesem Fall auch sein Stellvertreter zu wählen, unabhängig von der möglichen Funktionsfähigkeit eines allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters nach §§ 48, 49 GemO.

Wählbar sind dabei alle Wahlberechtigten und Gemeindebedienstete (auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind), sofern sie nicht Wahlbewerber sind (§§ 11 Abs. 2 Satz 3, 15 KomWG). Es gelten die Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO über die Wahlen im Gemeinderat. Die Wahl des Vorsitzenden (samt einem oder mehrerer Stellvertreter) kommt nur für den Fall einer rechtlichen Verhinderung des Bürgermeisters als Bewerber in Frage.

Da bekannt ist, dass Herr Bürgermeister Deinet Wahlbewerber ist, hat der Gemeinderat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss nach den Vorgaben des § 37 Abs. 7 GemO zu wählen. Demnach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Zur Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, dass der Vorsitz des Gemeindewahlausschusses der erste stellv. Bürgermeister Herr Steyer übernehmen soll. Dessen Stellvertretung sollte der zweite stellv. Bürgermeister Herr Bader und dessen Stellvertretung der dritte stellv. Bürgermeister Herr Spähn übernehmen. Eine Wahl muss aus formellen Gründen trotzdem vorgenommen werden.

Das Verfahren für die Bestellung der Beisitzer ist im KomWG nicht näher bestimmt. Es gelten deshalb die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Dabei gibt es 2 Möglichkeiten:

a) Wahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 7 GemO

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses können nach § 37 Abs. 7 GemO durch Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Bei der Berufung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sind Gemeinderatsmitglieder nicht befangen, wenn ein Familienmitglied oder sie selbst für den Gemeindewahlausschuss vorgeschlagen werden (vgl. § 18 Abs. 3 S. 1 GemO).

Bezüglich der Modalitäten der Wahl des § 37 Abs. 7 GemO wird auf die obige Darstellung verwiesen.

Sofern mehrere Ämter – wie bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses – zu besetzen sind, ist für die Besetzung eines jeden Amtes ein eigener Wahlgang durchzuführen. Es können daher nicht mehrere Ämter (z. B. alle Beisitzer) in einem Wahlgang besetzt werden. Jeder Beisitzer müsste in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden.

b) Besetzung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 40 GemO analog

Die Bestellung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses kann auch nach dem Verfahren über die Bildung von beschließenden Ausschüssen nach § 40 GemO analog durchgeführt werden, d. h. der Gemeinderat kann sich – anstelle der Wahl einzelner Mitglieder – auch über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses einigen, wenn keine Einigung möglich ist, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Bei der Berufung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sind Gemeinderatsmitglieder nicht befangen, wenn ein Familienmitglied oder sie selbst für den Gemeindewahlausschuss vorgeschlagen werden (vgl. § 18 Abs. 3 S. 1 GemO).

1. Einigung durch offene Wahl (Akklamation)

- Einigung sowohl hinsichtlich der Anzahl der jeder Fraktion/Wählervereinigung zustehenden Sitze (z. B. entsprechend ihres Stärkeverhältnisses im Gemeinderat oder jede Fraktion erhält einen Sitz) als auch hinsichtlich der personellen Besetzung.
- Einstimmigkeit aller anwesenden Stimmberechtigten (einschließlich Bürgermeister) erforderlich. Bei einer Enthaltung ist eine Einigung nicht zustande gekommen.
- Bei Bestellung im Wege der Einigung ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Kann keine Einigung erzielt werden, findet

2. Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Liste statt, sofern mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht werden, (§ 10 Abs. 2 DVO GemO).
 - Jeder Gemeinderat hat nur 1 Stimme, die er für einen Wahlvorschlag abgeben kann.
 - Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt, aber bei Vertretung des Bürgermeisters der den Vorsitz führende Stellvertreter (§ 48 GemO).
 - Jeder Gemeinderat ist zur Einreichung eines Wahlvorschlages berechtigt, eine Bindung an den Wahlvorschlag seiner Fraktion besteht nicht.
 - Mehrere Fraktionen/Wählervereinigungen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - In einem Wahlvorschlag kann die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder aufgenommen werden.
 - Die Wahl muss geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
 - Durchführung der Wahl (alternativ):
 - o Einheitsstimmzettel (alle Wahlvorschläge werden auf einem Blatt aufgelistet)
 - Ungültige Stimme, bei Abgabe eines ungekennzeichneter Stimmzettels
 - Jeder Gemeinderat hat nur eine Stimme, die Stimmabgabe ist ungültig, wenn mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist.
 - Die Streichung eines Bewerbers auf dem Wahlvorschlag führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe, da der Wahlvorschlag nur als Ganzes gewählt werden kann.
 - o Einzelstimmzettel (jeder Wahlvorschlag auf einem separaten Blatt Papier)
 - Es müssen nicht alle Wahlvorschläge („Stimmzettel“) abgegeben werden, ausreichend ist es, wenn ein Wahlvorschlag abgegeben wird.
 - Wir nur ein Wahlvorschlag/Einzelstimmzettel abgegeben und ist dieser nicht gekennzeichnet, ist die Stimme für diesen Wahlvorschlag gültig.
 - Gibt ein Gemeinderat mehrere Einzelstimmzettel ab, ist die Stimmabgabe gültig, wenn ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist. Die Stimmabgabe ist dagegen ungültig, wenn keiner der Wahlvorschläge oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet sind.
 - Die Streichung eines Bewerbers auf dem Wahlvorschlag führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe, da der Wahlvorschlag nur als Ganzes gewählt werden kann.
 - Verteilung der Sitze:
Sitzverteilung nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Grundsätzen (§ 10 Abs. 3 DVO GemO) i. V. m. § 25 Abs. 1 KomWG nach Sainte-Laguë / Schepers (das erzielte Stimmenergebnis wird der Reihe nach durch ungerade Zahlen, beginnend mit der Ziffer 1 geteilt).
Sind die ermittelten Höchstzahlen gleich, entscheidet das Los.
3. Mehrheitswahl

Wird keine Einigung über die Bildung des Gemeindewahlausschusses erzielt und wird nur ein oder kein Wahlvorschlag (Liste) eingereicht, findet Mehrheitswahl statt (§ 10 Abs. 2 DVO GemO).

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Jeder Gemeinderat hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (sog. mehrnamige Mehrheitswahl § 10 Abs. 2 DVO GemO – jeder Gemeinderat hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind / mehrere Bewerber können in einem Wahlgang gewählt werden).

Die Besetzung der Sitze erfolgt nach der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Bestellung der Stellvertreter

Der Gemeinderat entscheidet ob persönliche Stellvertretung (jedes Ausschussmitglied wird von einem bestimmten Stellvertreter vertreten) oder eine Stellvertretung in der Reihenfolge des erzielten Wahlergebnisses (bei Verhältniswahl gilt Vertretung innerhalb des gleichen Wahlvorschlages, bei Mehrheitswahl entscheidet die Anzahl der erzielten Stimmen) gelten soll.

Zu Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, dass eine Besetzung der Beisitzer nach der unter b) dargestellten Vorgehensweise erfolgt. Hierfür sollte jede Fraktion ein Beisitzer und dessen persönlichen Stellvertreter nennen und der Gemeinderat einigt sich dann mittels Beschluss auf diese Besetzung des Gemeindewahlausschusses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Abhängig ob es zu einer Neuwahl kommt oder nicht bewegen sich die notwendigen Aufwendungen für die Bürgermeisterwahl auf ca. 8.000 € -10.000 €, die sich beim Kostenträger Vorbereitung und Durchführung von Wahlen abzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass der Kostenträger im Jahr 2017 überzogen wird, da bereits unvorhergesehene Aufwendungen für den Bürgerentscheid entstanden sind.

Stellv. Bürgermeister Steyer fragt nach, ob eine offene Wahl oder eine geheime Wahl stattfinden soll. Man einigt sich auf eine offene Wahl bzw. öffentliche Abstimmung.

Es ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

1. Der Termin für die Wahl des Bürgermeisters wird festgesetzt auf Sonntag, den 28.01.2018. Eine etwaige Neuwahl wird festgesetzt auf Sonntag, den 18.02.2018.
2. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist am 27.10.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Schussenboten und am 28.10.2017 in der Schwäbischen Zeitung – Gesamtausgabe auszuschreiben.

Der Text der Stellenausschreibung wird entsprechend der Anlage gebilligt.

3. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Wahl des Bürgermeisters am 28.01.2018 wird auf Donnerstag, den 04.01.2018, 18 Uhr festgesetzt.

Das Ende der Einreichungsfrist für eine etwaige Neuwahl am 18.02.2018 wird auf Donnerstag, 01.02.2018, 18 Uhr festgesetzt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

4. Die Vorstellung der zugelassenen Bewerber/innen findet am Donnerstag, den 18.01.2018 um 19.00 Uhr in der Stadthalle Bad Schussenried statt.

Folgende Durchführungsmodalitäten werden beschlossen:

- Die zugelassenen Bewerber stellen sich in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung den Bürgern vor.
- Jedem zugelassenen Bewerber werden hierfür bei 2 Personen max. 30 Minuten Redezeit zur Verfügung gestellt und ab 3 Personen 15 Minuten.
- Der jeweilige Bewerber darf für und nach seiner Vorstellung nicht im Zuhörerraum der Stadthalle Bad Schussenried sein. Für diesen Zeitraum ist ein separater Aufenthaltsraum vorhanden.
- Im Anschluss an die Einzelvorstellung der Bewerber haben nur die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Schussenried Gelegenheit Fragen an die Bewerber zu stellen.
- Pro Person (Bürger) dürfen höchstens zwei Fragen an den/die Bewerber/in gestellt werden. Die Antwort der Bewerber ist auf drei Minuten pro Kandidat beschränkt.
- Diskussion (Reden und Gegenrede) zwischen Bürgerinnen/Bürger und Bewerber/innen sowie unter den Bewerber/innen sind nicht zugelassen. Erlaubt sind allerdings Verständnisfragen als Frage und Antwort formuliert.
- Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses.
- Die Stadthalle, die als Veranstaltungsort gilt, wird 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn geöffnet.

5. In den **Gemeindewahlausschuss** für die Wahl des Bürgermeisters werden gewählt:

Vorsitzender: Herr Hans Steyer
1. Stellv. Vorsitzender: Herr Norbert Bader
2. Stellv. Vorsitzender: Herr Frank Spähn

Beisitzer: **Alexander Eisele** persönlicher stellv. Beisitzer: Carmen Britsch

Beisitzer: **Thomas Maier** persönlicher stellv. Beisitzer: Angelika Wiedmer

Beisitzer: **Peter Vollmer** persönlicher stellv. Beisitzer: Albert Daiber

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!

Danach übergibt Stellv. Bürgermeister Steyer die Sitzungsleitung wieder an Bürgermeister Deinet.

§ 6

Unterstützung Kirchengemeinde St. Sebastian zur Sanierung der Stützmauer am Pfarrgarten

Der Stadtverwaltung ist es gelungen,

- **Flst. 394** (landwirtschaftliche Fläche im Innenbereich nach §34 BauGB) 2.529 m² und
 - **Flst. 390** (Gewässerbett „Mühlbach“) 119 m².
- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| Gesamtfläche | 2.648 m². |
|---------------------|-----------------------------|

nördlich an den städtischen Friedhof in Reichenbach angrenzend zu erwerben.

Vorbesitzer war die „Pfarrstelle Reichenbach“, die von der Diözese Rottenburg Stuttgart verwaltet wird. Der Verkaufserlös für das Grundstück fließt also an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die jedoch jeweils die Zustimmung der betreffenden Kirchengemeinde einholt, bevor der Verkauf getätigt wird.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian hat dem Verkauf einstimmig zugestimmt und damit die Möglichkeit für junge Familien eröffnet, sich in Reichenbach anzusiedeln.

Zu klären sind nun die Aufteilung der Fläche zu Baugrundstücken sowie die gesamte städtebauliche Erschließungssituation. Letztere wird mit Angrenzern erörtert; entsprechende Gesprächstermine wurden bereits vereinbart.

Damit wird die in Reichenbach schwierige Bauplatzsituation kurzfristig entschärft, wo die Stadt- und Ortsverwaltung seit vielen Jahren mit der Bereitstellung von Bauplätzen aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation nicht vorankam. Umso höher ist die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde bei den abgelaufenen Kaufvertragsverhandlungen zu werten! Ihr sei an dieser Stelle dafür herzlich gedankt.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, diese Anerkennung auch in Form einer Unterstützung bei der Sanierung des alten Pfarrhauses zu würdigen mit einem Zuschuss zur Sanierung der Stützmauer zwischen Gehweg und Pfarrgarten. Diese ist zugleich ortsbildprägend, sodass der Zuschuss allen Bürgern der Stadt/des Ortsteils zu Gute kommt. Das Projekt ist, wie die stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende, Frau Brigitte Daiber, bestätigte kaum von der Kirchengemeinde finanziell zu schultern, da die Sanierung des alten Pfarrhauses wesentlich teurer war als ursprünglich geplant.

Der Ortschaftsrat Reichenbach hat daher in dankenswerter Weise auch bereits angeboten, einen Teil der Arbeiten in Eigenleistung auszuführen.

Pfarrer Joachim Meckler hat den Gemeinderat zu einer Besichtigung des sanierten Pfarrhauses eingeladen.

Bürgermeister Deinet erläutert den Sachverhalt.

Er teilt mit, dass man ca. 3-5 Bauplätze mit der erworbenen Fläche ausweisen könne.

Ferner käme die Sanierung der Stützmauer auch dem Ortsbild zugute.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Ohne weitere Aussprache ergeht
bei

14 Ja-Stimmen, keiner Gegen-Stimme und 1 Enthaltung

folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kirchengemeinde St. Sebastian Reichenbach mit einem Betrag von 3.000,-- Euro zweckgebunden zugunsten der Sanierung der Stützmauer zwischen Gehweg L 283 und Pfarrgarten zu unterstützen. Der Gemeinderat anerkennt damit ausdrücklich die Sanierungsbemühungen der Pfarrei in der Ortsmitte.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 7****Spendenannahme**

Die Bürgerstiftung Bad Schussenried hat dem Kindergarten Spatzennest für ein Fußballtor und dem Kindergarten Sonnenschein für einen Servierwagen in Reichenbach jeweils 250 € gespendet.

Es ergeht folgender

einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Spende anzunehmen und bedankt sich bei dem Spender.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 8****Bekanntgaben und Verschiedenes**

Es liegen keine Punkte hierzu vor.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 9****Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Hauptamtsleiter Bechinka berichtet, dass in der letzten Sitzung beschlossen wurde, den möglichen Bebauungsplan im Eschweg in Hopferbach voranzubringen.

Ferner wurde beschlossen, einen Grundstückstausch in der Olzreuter Straße bezüglich der Flst. 115/1 und 103 /1 vorzubereiten.

Weiter wurde beschlossen, bestehende Mietschulden wegen Uneinbringlichkeit zu erlassen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 10****Anfragen aus dem Gemeinderat**

Stadtrat Dangel beantragt für die Freie Wählervereinigung, dass das Thema betr. der Straße am Kurpark auf die Tagesordnung beim Technischen Ausschuss gesetzt wird, wenn die Baumaßnahme fertig gestellt sei.

Ferner regt er an, die Messungen erst vorzunehmen, wenn die Baumaßnahmen abgeschlossen seien. Bürgermeister Deinet teilt mit, dass man schon damals der Auffassung war, die Situation so zu belassen, wie sie ist, bis die Bautätigkeit beendet sei. Man habe eine ähnliche Situation in Otterswang gehabt.

Das Zählgerät habe man eingesetzt um einen Vergleich zu haben.

Ferner wolle er den Gemeinderat darüber informieren, dass man schon Monate auf eine Verkehrsschau durch das Landratsamt Biberach warte. Dieses führe eine Verkehrsschau erst im Jahre 2018 aufgrund Personalprobleme durch.

Er werde dies in der Bürgermeisterdienstversammlung und beim Landrat vorbringen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

öffentlich!**§ 11****Anfragen aus der Bürgerschaft**

Herr Braun fragt nach, wie es sich mit den Ganztageskindergartenplätzen verhält und wieviele im Kindergarten St. Magnus frei sind.

Hauptamtsleiter Bechinka antwortet, dass die Anzahl der Ganztageskindergartenplätze im St.Magnus Kindergarten beschränkt seien, da zu wenige Schlafplätze vorhanden seien.

Bürgermeister Deinet ergänzt, dass in Reichenbach eine Abfrage gemacht wurde und man bedarfsgerecht reagiert habe. Ferner müsse dies mit der KVJS abgestimmt werden.

Herr Geiger bedankt sich für den gelungenen Umbau des Kindergartens in Reichenbach und sagt, dass man für die Ganztagesplätze eine Vorlaufzeit brauche und diese dann sicher angenommen werden und es sich langfristig auszahlen würde.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21.09.2017 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Stadträte, Normalzahl: 19 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---
